

Geschädigten keine Rechtswirkung. Die Erklärung des öffentlichen Interesses kann dagegen nicht mehr zurückgenommen werden (vgl. NJ 1968/8, S. 231, 234).

Da der Antragsteller kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung hat, obliegen alle anderen prozessualen Handlungen dem Staatsanwalt. Daraus ergibt sich, daß ein Protest oder die Beschwerde noch nicht die Erklärung des öffentlichen Interesses ersetzt. Diese muß ggf. ausdrücklich abgegeben werden.

**4. Antragsberechtigt** ist der durch die Tat Geschädigte, z. B. der Eigentümer einer Sache oder der Verletzte. Bei mehreren durch eine Handlung Geschädigten hat jeder ein selbständiges Antragsrecht. Bei mehreren Tätern/Teilnehmern können gegenüber nur einem die Voraussetzungen eines Antragsdelikts vorliegen, z. B. wenn bei einer vorsätzlichen Körperverletzung (§115) der eine Teilnehmer Angehöriger des Verletzten ist. Auch die Beschränkung des Strafantrags auf einen Täter/Teilnehmer ist zulässig. Für sie gelten im Ermittlungsverfahren im allgemeinen folgende Grundsätze:

- a) Bei bekannten Tätern kann der Antrag beschränkt werden; andernfalls ist davon auszugehen, daß die Verfolgung der Tat insgesamt verlangt wird. Ausdrückliche Antragstellung gegen jeden Täter/Teilnehmer ist deshalb nicht erforderlich.
- b) Bei unbekanntem Täter ist davon auszugehen, daß der Antrag sich auf die begangene Handlung bezieht und alle Täter/Teilnehmer von ihm erfaßt werden.
- c) Ergeben die Ermittlungen, daß ein Täter/Teilnehmer Angehöriger des Geschädigten ist, ist im jeweiligen Stadium der Geschädigte durch das Strafverfolgungsorgan zu befragen, ob sein Antrag auch gegenüber dem Angehörigen gelten soll oder zurückgenommen wird.

Eine Beschränkung oder Rücknahme

des Antrags ist auch gegenüber anderen Tätern oder Teilnehmern zulässig.

Antragsberechtigt ist nur ein volljähriger und handlungsfähiger Bürger (§ 49 ZGB). Für Kinder und Jugendliche ist nur der jeweilige gesetzliche Vertreter antragsberechtigt. Das gleiche gilt für entmündigte Bürger (§ 460 ZGB). Ein Pfleger ist antragsberechtigt, soweit dies von seinem Wirkungskreis umfaßt wird (§ 105, 104 Abs. 3 FGB). Kinder und Jugendliche können jedoch eine Strafanzeige erstatten, die noch kein Antrag auf Strafverfolgung ist. Bei Ehegatten ist eine Vertretung in der Erklärung zulässig, sofern mit der Straftat Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens berührt werden, z. B. Entwendung gemeinschaftlichen Eigentums (§11 FGB). Wurde ein Kind oder ein Jugendlicher geschädigt, üben die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten die rechtliche Vertretung gemeinsam aus (§§ 43, 45 FGB) und dürfen die Antragstellung oder damit zusammenhängende prozessuale Handlungen, z. B. Rücknahme des Antrags, nur gemeinsam, in Vollmacht oder mit Zustimmung des anderen Elternteils und nur bei dessen Verhinderung allein wahrnehmen. Sofern keine anderen Hinweise vorliegen, ist bei der Antragstellung durch einen Elternteil grundsätzlich davon auszugehen, daß dieser in Übereinstimmung mit dem anderen handelt. Nur wenn Zweifel bestehen, muß die Berechtigung ausdrücklich nachgeprüft werden. Wird ihr Fehlen nachträglich offenkundig oder die Zustimmung später zurückgenommen, ist der Strafantrag nicht rechtswirksam und es fehlt eine gesetzliche Voraussetzung zur Strafverfolgung (vgl. NJ 1972/19, S. 590). Dann ist, abhängig vom Stadium des Verfahrens, gemäß Anm. 7 zu entscheiden.

Für den Fall rechtlicher Nachteile, z. B. Ablauf der Antragsfrist, Zeitverzug für die unverzügliche Sachaufklärung usw., darf die Antragstellung durch einen Elternteil allein (auch Stiefelternteil)